



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere

Eidgenössisches Departement für Umwelt
Verkehr, Energie und Kommunikation
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Kochergasse 6
3003 Bern

Per E-Mail an:
biotoprevision@bafu.admin.ch

Bern, 25. Januar 2016

Revision der Verordnungen über den Schutz der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung

Stellungnahme von Seilbahnen Schweiz (SBS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Seilbahnen Schweiz (SBS) ist der nationale Dachverband der Seilbahnunternehmen und vertritt in dieser Rolle die Interessen seiner Mitglieder. Im Namen der Mitglieder und der Seilbahnbranche bedanken wir uns für die Möglichkeit, zur Revision der erwähnten Verordnungen Stellung zu nehmen.

Obwohl es der Titel anders vermuten lässt, enthält die Vorlage zahlreiche Punkte, die die Seilbahnbranche direkt und stark betreffen. Gerne nimmt Seilbahnen Schweiz (SBS) innert gesetzter Frist Stellung und stellt folgende Anträge.

Anträge:

- (1) Die Revision der Verordnungen ist zurückzuweisen und grundlegend zu überdenken bzw. zu überarbeiten.
- (2) Bei der Überarbeitung sind zwingend die Vorgaben der gültigen kantonalen Raumkonzepte, kantonalen und regionalen Richtpläne sowie der kommunalen Nutzungsplanungen zu berücksichtigen.
- (3) Die zunehmende Flächenbesetzung durch Objekte von nationaler Bedeutung lehnen wir strikte ab, weil sie zur Folge hat, dass kaum mehr Handlungsspielraum für erwünschte Projekte und Entwicklungen im ländlichen Raum besteht.

- (4) In touristischen Intensiverholungsgebieten (gemäss kantonalem Richtplan) und in speziellen Zonen gemäss kommunaler Nutzungsplanung (Wintersportzone, Zone für öffentliche Nutzung, Tourismuszone o.ä.) dürfen keine neuen Biotope von nationaler Bedeutung definiert werden.
- (5) Das von der BPUK (Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz) im Rahmen von RPG II lancierte Projekt „Sicherung raumplanerischer Handlungsspielräume“ ist vorgängig abzuschliessen und die Erkenntnisse sind bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Begründungen:

1. Für die Revision besteht keine zeitliche und inhaltliche Dringlichkeit.
2. Entgegen den Ausführungen in den Anhörungsunterlagen handelt es sich bei der Revision nicht bloss um einen „weitgehend technischen Vorgang“.

Die Revision hat enorme Auswirkungen auf die Interessenabwägung bei Bauprojekten der Bergbahnunternehmen. Sie verlangt deshalb nach einer entsprechenden Behandlung und politischer Diskussion auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene.

3. Die Bergbahnunternehmen erstellen ihre Infrastrukturen (Bahnanlagen, Beschneigung, Pisten, Gastronomiebetriebe etc.) zwangsläufig zu mehr als 90 Prozent ausserhalb der Bauzone. Die Unternehmen sind deshalb ständig mit Interessenabwägungen konfrontiert, die durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) oder das Bundesamt für Verkehr (BAV) als Leitbehörde koordiniert werden.

Die Revisionsvorlage erweckt den Anschein, dass Zonen auf Vorrat geschaffen werden, um Erweiterungen und Modernisierungen von Bergbahninfrastrukturen und deren Nebenanlagen zu verhindern bzw. einzuschränken.

Gemäss Anhörungsunterlagen würde die Gesamtfläche der Biotope von nationaler Bedeutung in der Schweiz um 22'466 ha zunehmen. Hiervon befinden sich z.B. im Kanton Graubünden ca. 10% in touristischen Intensiverholungsgebieten (gemäss Richtplan) oder in kommunalen Wintersportzonen.

4. Während bei Biotopen von regionaler Bedeutung eine Interessenabwägung möglich ist, ist diese bei Biotopen von nationaler Bedeutung ausgeschlossen, da Eingriffe in nationale Biotope nur aufgrund von nationalen Interessen möglich sind, was erfahrungsgemäss für Bergbahnunternehmungen nicht zutrifft.
5. Die volkswirtschaftliche Rolle der Bergbahnen in den Bergregionen ist zentral.

Die Revision gewährt den Unternehmen zwar den Besitzstand, entzieht ihnen aber jegliche Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten in den Gebieten, die neu als nationale Biotope klassifiziert werden. Dies völlig unabhängig davon, ob diese Gebiete in den Richtplänen als touristische Intensiverholungsgebiete deklariert oder in den kommunalen Nutzungsplänen mit einer Wintersportzone belegt sind.

Bei der Revision der Inventare sind nebst den Schutzinteressen auch die Entwicklungsperspektiven bzw. deren Einschränkungen zu berücksichtigen. Es darf nicht einseitig auf die Schutzinteressen abgestellt werden, es müssen auch die Nutzungsinteressen gewichtet werden. Eine wirtschaftliche Entwicklung und damit die nachhaltige Sicherung von Arbeitsplätzen bei Bergbahnen und den vor- resp. nachgelagerten Betrieben muss weiterhin möglich sein.

Freundliche Grüsse



Ueli Stückelberger
Direktor



Fritz Jost
Vizedirektor, Leiter Abteilung Seilbahnen

Kopie an:
- Vorstand SBS (per E-Mail)

STU, fjo, ast, kpe, mra